



Landsberg am Lech, 25.09.2025

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Prüfung der unteren Wasserrechtsbehörde gem. § 5 Abs. 1 UVPG ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Vorhaben: Verlängerung des Durchlasses eines namenlosen Gewässers 3. Ordnung in der Bergstraße, Gemarkung Oberschondorf, Gemeinde Schondorf am Ammersee

**Beantragt wurde die Erteilung einer Planfeststellung bzw. Plan-
genehmigung für den Gewässerausbau gem. § 68 WHG**

**Antragssteller: Gemeinde Schondorf am Ammersee
Rathausplatz 1
86938 Schondorf am Ammersee**

I. Vorbemerkung

Die Gemeinde Schondorf am Ammersee beabsichtigt im Bereich der Bergstraße den Neubau einer Kindertagesstätte. Im Zuge dieser Maßnahme ist die Herstellung eines Gehwegs nördlich der Bergstraße erforderlich. Dazu soll eine Verlängerung des Betondurchlasses (DN 400 Betonrohr) um sechs Meter an dem namenlosen Gewässer eingebracht werden, welches die Bergstraße sowie den geplanten Gehweg unterkreuzt.

Bei der Verlängerung des Betondurchlasses handelt es sich um einen Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG, da, wenn auch nur auf kurzer Distanz von ca. 6 Meter, eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers und seines Ufers in diesem Bereich erfolgt.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG hat das Landratsamt Landsberg am Lech als zuständige Behörde auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Maßgebend ist im vorliegenden Fall § 7 Abs.1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des WHG eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UVPG

Der allgemeinen Vorprüfung liegen die von der Arnold Consult AG im Auftrag der Gemeinde Schondorf am Ammersee eingereichten Antrags- und Planunterlagen vom 30.06.2025 und die dazu ergangene gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim zugrunde.

Merkmale des Vorhabens:

Die Verlängerung des Betondurchlasses (DN 400) des namenlosen Gewässers dient als Grundlage für den Bau des Gehweges an der Bergstraße in Schondorf. Der Gehweg soll der Erschließung der in der Bergstraße geplanten Kindertagesstätte dienen. Es werden keine wassergefährdenden Stoffe eingebracht. Der Aushub wird bodenschutzrechtlich geprüft und entsprechend wieder eingebracht oder ggf. nach abfallrechtlichen Vorgaben entsorgt. Es sind keine von der Verrohrung ausgehenden Risiken durch Störfälle, Unfälle und Katastrophen ersichtlich.

Standort des Vorhabens:

Eine standörtliche Gefährdung von Schutzkriterien im Sinne von Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ist nicht zu erwarten. Dort genannte Schutzgebiete sind nicht betroffen. Der Gewässerverlauf und Abfluss wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Tatsächlich sind nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Gesamteinschätzung

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da durch das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Landsberg am Lech auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, ausgeschlossen werden können (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).



Veröffentlichung der UVG-Vorprüfung im UVP-Portal am 25.09.2025 erl.

Ott

